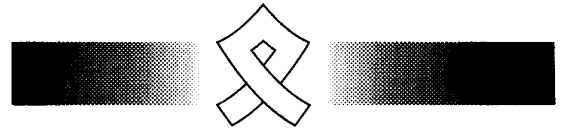


Magistrat der Stadt Viernheim

Kommunales
Freizeit- und
Sport**BÜRO**
(0 62 04) 98 82 72

STADT
VIERNHEIM



VEREINSFÖDERRICHTLINIEN DER STADT VIERNHEIM

**FÖDERRICHTLINIEN
FÜR
SPORT TREIBENDE VEREINE**

**Gültig ab
01.01.2013**

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- A.1** Das gesellschaftliche Zusammenleben in einer Kommune wird durch das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger in gemeinnützigen Vereinen mitgestaltet. Vereine übernehmen heute mehr denn je pädagogische, gesundheitsfördernde, soziale und integrative Funktionen. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich wirken sie an der Ausbildung sozialer Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen mit.
- A.2** Die Stadt Viernheim unterstützt daher im Rahmen ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten die Arbeit der selbstverwalteten Vereine. Hierzu zählt neben einem Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsangebot insbesondere die kostenlose oder vergünstigte Bereitstellung der öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und Plätze.
- A.3** Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Vereinsförderrichtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Viernheim dar. Die nachfolgend genannten Förderungsmöglichkeiten und deren Höhe hängen von den jährlich zu genehmigenden Haushaltsmitteln ab. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.
- A.4** Für die Beantragung bzw. für den Nachweis von Fördermitteln sind dem Magistrat der Stadt Viernheim die erforderlichen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig und in gewünschter Form vorzulegen. Ein ordnungs- und fristgemäßer Ablauf ist Voraussetzung für eine weitere Zuschussbearbeitung. Die Stadt Viernheim ist berechtigt, in die Kassenführung und Jahresabschlüsse der Vereine einzusehen und sich von der richtigen Zuschussverwendung zu überzeugen. Für den Fall, dass Zuschüsse unberechtigt erlangt oder zweckwidrig verwendet wurden, behält sich die Stadt Viernheim entsprechende Rückforderungsansprüche vor.

B. VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN

B.1 GRUNDVORAUSSETZUNGEN

Einem Verein werden Fördermittel der Stadt Viernheim nur dann bewilligt, wenn er

- a) ein eingetragener Verein ist,
- b) seinen Vereinssitz in Viernheim hat,
- c) mindestens ein Jahr als e. V. besteht,
- d) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist,
- e) zahlendes Mitglied im Landessportbund Hessen oder im Badischen Sportbund oder in einer dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisation ist,
- f) bei Neugründung nach 2012 mindestens 25 aktive Mitglieder besitzt,
- g) allen Bevölkerungsschichten die Mitgliedschaft offen hält.

B.2 VERFAHREN

B.2.1 Anträge

B.2.1.1 Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich schriftlich und mit rechtsgültiger Unterschrift des gesetzlichen Vereinsvertreters¹.

B.2.1.2 Bei Versäumen einer Antragsfrist besteht kein Anspruch auf eine Zuschussbearbeitung.

B.2.2 Bewilligung

Die schriftliche Zuschusszusage beinhaltet alle wichtigen Informationen, die für die jeweilige Förderungsart maßgeblich und bindend sind.

¹ Die nachfolgend verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

B.2.3 Veränderung, Rückzahlung

Nicht sachgemäß verwendete Zuschussmittel müssen anteilig bzw. in voller Höhe zurückgezahlt werden, sofern die der Förderung zugrunde liegenden Bestimmungen nur zum Teil bzw. gar nicht erfüllt wurden.

C. FÖRDERUNGSARTEN

C.1 GRUNDFÖRDERUNG

C.1.1 Allen Vereinen, die Ziffer B.1 erfüllen, wird ein jährlicher, nicht zweckgebundener Zuschuss für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von 5,-- € gewährt.

C.1.2 Berechnungsgrundlage ist die rechtskräftig unterschriebene Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen. Stichtag ist der 31.12. des Jahres vor Antragsabgabe. Abgabefrist ist der 1. März für das laufende Jahr.

C.2 VEREINSSTÄTTENBAU

Der Um-, Aus- oder Neubau von Sportstätten und Sportanlagen wird nur dann bezuschusst, wenn vom Sportentwicklungsplan bzw. dessen aktueller Fortschreibung ein Bedarf in dieser Hinsicht formuliert wurde. Über eine Förderung wird im Einzelfall entschieden.

C.2.1 Spezielles Zuschussverfahren

C.2.1.1 Der Antrag soll mindestens ein Jahr vor Aufnahme der baulichen Tätigkeiten gestellt werden.

C.2.1.2 Der Nachweis der Antragstellung für eine zusätzliche Förderung (Bund, Land, Isb, Fachverbände etc.) muss erbracht werden.

C.2.1.3 Der Antragsteller hat einen der Maßnahme angemessenen Eigenanteil, der u. a. seine Finanzkraft berücksichtigt, selbst bzw. mit nicht-öffentlichen Mitteln zu finanzieren.

C.2.1.4 Vom Verein bzw. seinen Mitgliedern erbrachte Eigenleistungen können angerechnet werden.

C.2.1.5 Nicht sachgemäß verwendete Zuschüsse müssen in voller Höhe zurückgezahlt werden. Sofern die tatsächlichen Kosten unterhalb des Kostenvoranschlags bleiben, sind diese anteilmäßig zurückzuzahlen.

C.2.2 Vereinsheime in Verbindung mit gewerblicher Nutzung (z. B. Gastronomie) werden nicht bezuschusst.

C.3. UNTERHALTUNG EIGENER VEREINSSTÄTTEN

Für die laufende Unterhaltung von für Mitgliedern unentgeltlich nutzbaren Anlagen werden Zuschüsse geleistet für:

C.3.1 Außensportanlagen

C.3.1.1 Intensiv zu pflegende Spielflächen (z. B. Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen u. ä.) mit jährlich 0,08 €/qm.

C.3.1.2 Sonstige Außensportflächen (z. B. Reitsport, Schießsport) mit jährlich 0,03 €/qm.

C.3.2 Umkleideflächen in Umkleidegebäuden sowie Dusch- und Waschaumflächen mit jährlich 4,-- €/qm.

C.3.3 Turnhallen, Gymnastikräume und Sporthallen für die aktive Sportausübung mit jährlich 6,-- €/qm nutzbarer Fläche.

C.3.4 Reithallen und sonstige nicht voll ausgebaute Hallen mit jährlich 0,20 €/qm sportlich nutzbarer Fläche.

C.4 ANMIETUNG VON VEREINSFREMDEN, NICHTSTÄDTISCHEN SPORTEINRICHTUNGEN UND SCHWIMMTRAINING

C.4.1 Bei Anmietung von vereinsfremden, nichtstädtischen Sporteinrichtungen können maximal 50 % des jährlichen Aufwandes für Jugendtrainings bezuschusst werden. Für Schwimmtraining gilt eine Ausnahmeregelung (Ziffer C.4.4).

C.4.2 Voraussetzung ist, dass die vom Verein betreuten Jugendlichen die betreffende Sportstätte kostenlos nutzen können.

C.4.3 Pro Jahr steht ein Maximalbetrag in Höhe von 20.500,-- Euro (ohne Bezuschussung von Schwimmtrainings) zur Verfügung.

C.4.3.1 Dieser Maximalbetrag wird am Jahresanfang auf die Antragsteller aufgeteilt und für eine Auszahlung reserviert.

C.4.3.2 Ein Antragsteller kann im Laufe des Jahres unter Nachweis zuschussfähiger Ausgaben so lange seine Förderung abrufen, bis die für ihn reservierten Zuschussmittel aufgebraucht sind.

C.4.3.3 Sofern reservierte Zuschussmittel nicht abgerufen werden, können diese am Jahresende anteilmäßig an die anderen Antragsteller ausgezahlt werden, deren vereinsbezogener Maximalbetrag bereits aufgebraucht ist und die noch nicht berücksichtigte förderfähige Ausgaben vorweisen können.

C.4.4 Im Rahmen eines für die Sportart erforderlichen Schwimmtrainings steht pro Jahr ein Maximalbetrag in Höhe von 11.500,-- Euro zur Verfügung.

C.4.4.1 Der Maximalbetrag wird am Jahresanfang auf die Antragsteller aufgeteilt und für eine Auszahlung reserviert. Analog zur kostenlosen Nutzung von kommunalen Sportstätten wird für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der volle Eintrittspreis übernommen. Kosten für Schwimmtrainings an Sonn- oder Feiertagen werden hingegen nicht bezuschusst.

C.4.4.2 Der Mittelabruf erfolgt gemäß Ziffer 4.3.2.

C.4.4.3 Nicht abgerufene Zuschussmittel werden gemäß Ziffer 4.3.3 verteilt.

C.4.5 Die der Förderung zu Grunde liegenden Ausgaben müssen in geeigneter Form nachgewiesen werden (z. B. Kontoauszüge, Quittungen etc.).

C.5. ZUSCHÜSSE FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG VON ÜBUNGSLEITERN

C.5.1 Antragsteller und Zuschussempfänger
Gefördert werden Viernheimer Sportvereine, die Ziffer B.1 erfüllen und Übungsleiter beschäftigen. Die Zuschussauszahlung erfolgt an die Vereine.

C.5.2 Umfang der Förderung
Pro Jahr steht ein Maximalbetrag in Höhe von 40.000,-- Euro zur Verfügung.

C.5.2.1 Der jährliche Zuschussatz für Übungsleiterstunden wird aus dem Teiler von Maximalbetrag und Anzahl aller zuschussfähigen Übungsleiterstunden aller Antragsteller innerhalb eines Jahres ermittelt. Dieser ermittelte Übungsleitersatz wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

c.5.2.2 Pro Übungsleiter wird eine maximale Beschäftigungszeit von 280 Stunden pro Haushaltsjahr anerkannt.

c.5.2.3 Die Zahl der Übungsleiter bzw. der Übungsleiterstunden muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der aktiven Mitglieder stehen.

C.5.3 Förderungsvoraussetzungen

c.5.3.1 Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für den Sportunterricht,
- b) staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf,
- c) Inhaber von gültigen Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes sowie von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit diese vom Landessportbund anerkannt werden.
- d) sozialpädagogische Ausbildungen (z.B. Teamleiter)

c.5.3.2 Übungsleiter, die von einzelnen Mitgliedern des Vereins ein Entgelt erhalten, sind nicht förderungsfähig.

c.5.3.3 Die Vereine melden ihre Übungsleiter und deren Stundenanzahl zusammen mit der Mitgliedermeldung bis zum 1. März für das laufende Jahr.

C.5.4 Antrag

c.5.4.1 Bei Zuschussbeantragung ist der Nachweis einer gültigen Lehrbefähigung für jeden Übungsleiter beizufügen.

c.5.4.2 Pro Haushaltsjahr kann nur ein Antrag für alle förderungsfähigen Übungsleiter gestellt werden. Weitere Anträge finden keine Berücksichtigung.

C.5.5 Verwendungsnachweis

Bis zum 1. März des nachfolgenden Haushaltsjahres muss der Verwendungsnachweis abgegeben werden.

C.5.6 Sonderprämie für Neugewinnung von Übungsleitern

Pro Jahr steht ein Maximalbetrag in Höhe von 2.000,-- Euro zur Verfügung.

c.5.6.1 Ein Verein kann pro neugewonnenem Übungsleiter im Alter von 16 bis 21 Jahren eine einmalige Förderprämie in Höhe von 250,-- Euro erhalten.

c.5.6.2 Die Sonderprämie wird nach Vorlage der Erstlizenz und erfolgter Übungsleitertätigkeit von mindestens 12 Monaten im Nachhinein an den beantragenden Verein ausgezahlt.

c.5.6.3 Die Sonderprämie wird nach Eingangsdatum der Anträge und bis zum Verbrauch des Maximalbetrags ausgezahlt.

c.5.6.4 Ein nicht abgerufener Sonderprämienbetrag kann unter Ziffer C.5.2 Verwendung finden.

C.6 VEREINSBEGEGNUNGEN IM RAHMEN DER STÄDTEPARTNERSCHAFT

Fahrten in eine Partnerstadt der Stadt Viernheim mit Begegnungscharakter werden nach den „Zuschussrichtlinien für Fahrten in die Partnerstädte“ gefördert.

C.7 JUBILÄEN

C.7.1 Bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird ein Betrag in Höhe von 100,-- € pro 25 Jahren Vereinsbestehen gewährt.

- C.7.2** Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nur, wenn
- a.) die Jubiläumsgabe schriftlich beantragt wird,
 - b.) der Verein über ein aktives, der Allgemeinheit dienliches Vereinsleben verfügt.

C.8 FÖRDERUNG VON PROJEKTEN UND BESONDEREN MAßNAHMEN

C.8.1 Verfahren und Antragstellung

C.8.1.1 Für die Beantragung einer Förderung nach einem der folgenden Einzelpunkte sind spezielle Antragsunterlagen bei der Verwaltung erhältlich.

C.8.1.2 Vor Antragsstellung empfiehlt sich ein Beratungsgespräch bei der Verwaltung, um die Chancen und den Grad einer Förderung des geplanten Projektes bzw. der angedachten Maßnahme abschätzen zu können.

C.8.1.3 Insgesamt steht ein Betrag in Höhe von 15.000,-- Euro zur Verfügung. Nicht abgerufene Mittel sind nicht auf das nachfolgende Jahr übertragbar und können ab Oktober für andere Teilförderungen im Rahmen der Sportförderung verwendet werden.

C.8.1.4 Die Entscheidungen über Erteilung und Höhe der Fördermittel trifft ein vom Magistrat bestimmtes Fachgremium.

C.8.1.5 Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Projekte und Maßnahmen möglich, die noch nicht begonnen wurden.

C.8.2 Projekte

C.8.2.1 Damit sich Vereine den verändernden Lebens- und Gesellschaftsformen, z. B. in den Bereichen

- a) Kinder- und Jugendsport,
- b) Sport für Ältere,
- c) Gesundheitssport,
- d) Behindertensport,
- e) Integration

stellen können, kann den Vereinen für besonders innovative sportliche Projekte eine zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung (i. d. R. 3 Jahre) bzw. ein einmaliger Projektzuschuss gewährt werden. Diese Projekte müssen dabei im Einklang mit den Festlegungen des Sportentwicklungsplans und dessen Fortschreibung stehen.

C.8.2.2 Die Zuschusshöhe beträgt maximal 50 % der nachgewiesenen Projektkosten, maximal 1.000,-- Euro pro Projekt und Jahr.

C.8.3 Bewegungsförderung im Vor- und Grundschulbereich

C.8.3.1 Zur speziellen Förderung von Bewegungsangeboten im Vor- und Grundschulbereich wird ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtlich tätige Kraft in Höhe von 20 % der Personalkosten, für die Dauer von drei Jahren, maximal 3.000,-- Euro pro Jahr, gezahlt.

C.8.3.2 Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages von Verein und Kindergarten bzw. Grundschule.

C.8.4 Kooperationen von Vereinen

C.8.4.1 Kooperation im Sinne dieser Bestimmung ist eine vereinsübergreifende Zusammenarbeit bei der Nutzung von Ressourcen, die zu einer erkennbaren Steigerung der Effizienz im Vergleich zu einem alleinigen Handeln der Beteiligten führt. Dazu zählen z. B. eine gemeinsame Vereinsverwaltung, eine Beschäftigung eines Sportkoordinators etc..

C.8.4.2 Nicht darunter fallen die Bildung oder Weiterführung von Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften oder regionale Zusammenschlüsse.

C.8.4.3 Sofern ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Vereinen vorliegt, kann für die Beschäftigung einer hauptamtlichen Kraft, welche die im Zusammenhang mit der Kooperation stehenden organisatorischen Aufgaben übernimmt, ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von drei Jahren, maximal 2.000,-- Euro pro Jahr, übernommen werden.

C.8.5 Vereinsfusionen

Bei einer Fusion von Vereinen können nachfolgende Zuschüsse beantragt werden, sofern der neue Verein mindestens aus 300 aktiven und passiven Mitgliedern besteht:

C.8.5.1 Der aufnehmende Verein erhält einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 5,-- Euro pro aufzunehmendem Mitglied (Kinder und Erwachsene).

C.8.5.2 Für die ersten 3 Jahre nach der Fusion erhält der neue Verein mindestens die Vereinsförderung in der Höhe ausgezahlt, wie sie die fusionierten Vereine bei der letzten getrennten Berechnung vor der Fusion erhalten haben.

C.8.5.3 Um die organisatorischen Aufgaben bewältigen zu können, kann ein Personalkostenzuschuss für eine hauptamtliche Kraft bis zu einer Höhe von 20 % der Personalkosten für die Dauer von 3 Jahren, maximal 3.000,-- Euro pro Jahr, gewährt werden.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Vereinsförderrichtlinien der Stadt Viernheim treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Vereinsförderlinien vom 1. Oktober 1988, zuletzt geändert zum 1. Oktober 2002, aufgehoben.

(Diese Richtlinien wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2012 beschlossen)